



ANLEIHEBEDINGUNGEN

Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5%-Anleihe 2019 bis 2021

Präambel

Emittentin:	Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595 b.
Volumen:	bis zu EUR 3.000.000 (aufstockbar auf bis zu EUR 8.000.000)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 100.000 und jeder Betrag der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 50.000 entspricht
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 50.000
Emissionskurs:	100 % plus Agio in Höhe von 1 % des Anleihezeichnungsbetrags
Laufzeit:	02.01.2019 bis 30.06.2021
Zeichnungsfrist:	15.10.2018 bis 30.03.2019
Fälligkeitstag:	01.07.2021
Kündigungsrecht:	ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigungsverzicht von 15 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 18 Monaten)
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	5,5 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	bei Fälligkeit der Anleihe am Laufzeitende zusammen mit der Tilgung in einer Summe zahlbar
ISIN:	AT0000A23T03
Börsennotiz:	keine
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB CSD GmbH



Abwicklung: Konto/Depot

Zahlstelle: Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG



1. Emittentin, Emission

- 1.1 Die Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595b („**EMITTENTIN**“), begibt eine Anleihe mit der Bezeichnung „Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5%-Anleihe 2019 bis 2021“ („**ANLEIHE**“) gemäß diesen Anleihebedingungen.

Die EMITTENTIN ist Eigentümerin folgender im 19. Wiener Gemeindebezirk gelegener Liegenschaften: (1) EZ 1039, KG 01507 Nußdorf, (2) EZ 572, KG 01507 Nußdorf, (3) EZ 753, KG 01507 Nußdorf, (4) EZ 754, 01507 Nußdorf, (5) EZ 755, KG 01507 Nußdorf, (6) EZ 756, KG 01507 Nußdorf, (7) EZ 757, KG 01507 Nußdorf, (8) EZ 758, KG 01507 Nußdorf, (9) EZ 759, KG 01507 Nußdorf und (10) EZ 760, KG 01507 Nußdorf („**INVESTMENTIMMOBILIEN**“, einzeln jeweils „**INVESTMENTIMMOBILIE**“), auf welchen das Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen entwickelt werden soll.

Zum Erwerb der INVESTMENTIMMOBILIEN und zur Projektentwicklung auf den INVESTMENTIMMOBILIEN hat die EMITTENTIN Bankfinanzierungen für die Finanzierung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen im 19. Wiener Gemeindebezirk bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, FN 145586 y (die „**BANK**“) aufgenommen und eine Anleihe mit einer Laufzeit von 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2019 unter der ISIN AT0000A1EEB0 (die „**2015 – 2019 ANLEIHE**“) gegeben.

Der Erlös aus der Emission der ANLEIHE wird für die Projektentwicklung des Projektes Freihof auf den INVESTMENTIMMOBILIEN, einschließlich allfälliger Rückzahlung der zum Erwerb der INVESTMENTIMMOBILIEN und für die Projektentwicklung aufgenommenen Finanzierungen, herangezogen.

- 1.2 Valutatag ist der 02.01.2019, oder sofern die Zeichnung später erfolgt, der jeweilige Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden Schuldverschreibung durch die EMITTENTIN an den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN („**ANLEIHEGLÄUBIGER**“) („**VALUTATAG**“).

2. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

- 2.1 Die ANLEIHE hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen Komma null) („**GESAMTNENNBETRAG**“) und ist in bis zu 60 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen („**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“) mit einem Nennbetrag von je EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) („**NENNBETRAG**“) mit den Nummern 1 bis zu 60 eingeteilt. Der GESAMTNENNBETRAG der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen Komma null). Im Falle einer Aufstockung ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die SCHULDVERSCHREI-



BUNGEN zu begeben, sodass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl entsprechend erhöhen. Der Begriff "SCHULDVERSCHREIBUNGEN" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung sodann auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- 2.2 Die Zeichnung der vorliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend Komma null) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) über EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend Komma null) pro ANLEGER möglich. Die gezeichnete Investitionssumme ist vom jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß den Bestimmungen in Punkt 6 einzuzahlen.
- 2.3 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF, die die firmenmäßige Zeichnung der EMITTENTIN trägt und von der Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist („SAMMELURKUNDE“), ohne Zinsschein verbrieft. Die SAMMELURKUNDE wird bei der OeKB CSD GmbH ("OeKB") als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausfolgung einzelner SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 2.4 Den ANLEIHEGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der SAMMELURKUNDE zu, die frei übertragbar sind.
- 2.5 Der Verkauf von SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch einen ANLEIHEGLÄUBIGER an einen neuen ANLEGER ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend Komma null) gestattet.

3. Haftendes Vermögen, Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

- 3.1 Die EMITTENTIN haftet für die Forderungen, die den ANLEIHEGLÄUBIGERN aus der ANLEIHE erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 3.2 Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der EMITTENTIN in Bezug auf die Zahlung von Kapital und Zinsen nachrangig gegenüber
 - 3.2.1 Bankfinanzierungen der EMITTENTIN (ausschließlich) für die Finanzierung des Projekts „Schloss Freihof“ samt Parkresidenzen im 19. Wiener Gemeindebezirk bei der BANK und/oder anderen finanzierenden Banken („FINANZIERENDE BANKEN“) die - bezüglich der INVESTMENTIMMOBILIEN hypothekarisch besicherte - Bankfinanzierungen der EMITTENTIN gewährt haben oder noch gewähren werden („BANKFINANZIERUNGEN“); sowie
 - 3.2.2 Ansprüchen der Anleihegläubiger unter der 2015 – 2019 ANLEIHE sind.



4. Positivverpflichtung

- 4.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, darauf hinzuwirken, dass allfällige TOCHTERGESELLSCHAFTEN (wie nachfolgend definiert), sofern sie ausschüttbare Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die EMITTENTIN ausschütten, dass die EMITTENTIN in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus Punkt 7 (Zinsen) vollständig zu erfüllen und die ANLEIHE gemäß Punkt 9 (Rückzahlung) zu tilgen. Darüber hinaus wird die EMITTENTIN zumindest jährlich in einem Reporting die ANLEIHEGLÄUBIGER über die Entwicklung der INVESTMENTIMMOBILIEN informieren.
- 4.2 „**TOCHTERGESELLSCHAFT**“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die EMITTENTIN oder ihre Tochtergesellschaft(en) im hier definierten Sinne mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten wird oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaft(en) im hier definierten Sinne steht.

5. Negativverpflichtung

- 5.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN, während der Laufzeit der ANLEIHE, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die ANLEIHE von der EMITTENTIN an die ANLEIHEGLÄUBIGER vollständig rückgeführt worden sind,
- (i) die INVESTMENTIMMOBILIEN nicht zu veräußern (ausgenommen hiervon ist die Veräußerung sowie die Verwertung gemäß Punkt 8.1);
 - (ii) die INVESTMENTIMMOBILIEN nicht grundbücherlich und/oder außerbücherlich mit weiteren Pfandrechten und/oder sonstigen Belastungen zu belasten;
 - (iii) keine Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen;
 - (iv) keine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte (a) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder (b) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, zu bestellen, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Abschlussprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird (TOCHTERGESELLSCHAFTEN gelten als Dritte);



- (v) dafür Sorge zu tragen, dass keine ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN eine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte (a) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder (b) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, bestellt, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Abschlussprüfer der EMITTENTIN unabhängigen, international anerkannten Abschlussprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird (die EMITTENTIN gilt als Dritter im Sinne des Punktes 5.1 (v)).

Ausgenommen davon ist die Begabe von Sicherheiten für die Gewährung der BANKFINANZIERUNGEN.

6. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 6.1 Die „**ZEICHNUNGSFRIST**“ der SCHULDVERSCHREIBUNG beginnt mit 15.10.2018 und endet mit 30.03.2019. Die EMITTENTIN kann jederzeit beschließen, die ZEICHNUNGSFRIST vorzeitig zu beenden.
- 6.2 Die Zeichnung erfolgt mittels der diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Zeichnungserklärung (Anlage .6.2), in der der an der Zeichnung interessierte Anleger („**ANLEGER**“) ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn sie
- 6.2.1 firmenmäßig bzw persönlich gezeichnet an die EMITTENTIN mittels E-Mail oder per Boten, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde; oder
- 6.2.2 vom ANLEGER online unter www.ifainvest.at ausgefüllt und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die EMITTENTIN, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde.
- 6.3 Dafür, dass der ANLEGER zum ANLEIHEGLÄUBIGER wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Anleihezeichnungsangebotes durch die EMITTENTIN.
- 6.4 Die Annahme des Anleihezeichnungsangebotes erfolgt durch die EMITTENTIN durch Übertragung der entsprechenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des ANLEGERES und / oder durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die EMITTENTIN oder durch von ihr beauftragte Dritte an den ANLEIHEGLÄUBIGER.



6.5 Ein Anspruch auf Zuteilung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht nicht. Die EMITTENTIN kann die Annahme des Anleihezeichnungsangebots insbesondere unter nachfolgenden Umständen unterlassen:

- (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die ANLEIHE wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des ZEICHNUNGSANGEBOTES erfolgen (unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro ANLEGER in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend Komma null)).
- (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der ANLEIHE.
- (iii) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Know-Your-Customer-Bestimmungen führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Verdacht der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung besteht, der von der EMITTENTIN an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist. Jeder ANLEGER muss der EMITTENTIN und/oder ihren Beratern alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.

Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein ANLEGER die ANLEIHE zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen Anleger gezeichnet werden, bzw einem anderen Anleger, der aufgrund von Überzeichnung der ANLEIHE grundsätzlich gemäß Punkt 6.50 nicht zum Zug gekommen wäre, von der EMITTENTIN zugeteilt werden.

6.6 Der ANLEGER verpflichtet sich, den gezeichneten Betrag (inklusive Agio) binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß unterfertigten Zeichnungserklärung bei der EMITTENTIN, jedoch spätestens bis zum 01.04.2019 einlangend, auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Konto IBAN AT54 5800 0205 7427 4010, BIC [HYPVAT2B](#), bei der Hypo Landesbank Vorarlberg AG, lautend auf Freihof Projektentwicklungs GmbH zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Wird die Zahlung nicht binnen dieser Frist durch den ANLEGER geleistet, verliert der ANLEGER seinen Anspruch auf Erwerb (nicht aber seine Verpflichtung zum Erwerb) der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

6.7 Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEGER.

6.8 Die EMITTENTIN wird die personenbezogenen Daten des jeweiligen ANLEGERS ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Treuhänder, Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.



6.9 Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt mit Beginn des VALUTATAGS und endet mit Ablauf des 30.06.2021 („**FÄLLIGKEITSTAG**“); Rückzahlungstermin der ANLEIHE ist der 01.07.2021 („**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**“).

7. Zinsen

7.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren NENNBETRAG mit 5,5 % p.a. verzinst, und zwar vom VALUTATAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.

7.2 Die Zinsen sind nachträglich zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN in Einem („**ZINSZAHLUNGSTAG**“), fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich).

7.3 Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.

7.4 Sofern und insoweit bei Fälligkeit gemäß Punkt 10.1, 13.3 oder 13.4, unter Berücksichtigung von Punkt 10.3, keine Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt, fallen ab dem FÄLLIGKEITSTAG bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fälligen Beträge bei den ANLEIHEGLÄUBIGERN eingehen, zusätzliche Zinsen in Höhe von 4% p.a. an.

8. Verfügung über INVESTMENTIMMOBILIE(N)

8.1 Die EMITTENTIN ist nicht berechtigt, während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN über INVESTMENTIMMOBILIE(N) zu verfügen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügung im Zusammenhang mit der Verwertung (zB durch Abverkauf von Wohnungseinheiten) und/oder der Projektfinanzierung (zB durch Verpfändung der INVESTMENTIMMOBILIE(N) an die FINANZIERENDE BANK).

9. Rückzahlung

9.1 Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der EMITTENTIN angekauft und entwertet, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum NENNBETRAG zurückgezahlt.

9.2 Rückverkaufsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER

Es steht jedem ANLEIHEGLÄUBIGER frei, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Preis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS an die EMIT-



TENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen zu verkaufen (das „RÜCKVERKAUFSRECHT“). Die EMITTENTIN räumt gesondert und getrennt von diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS zurückkauft. Die Rückkaufsverpflichtung der EMITTENTIN liegt diesen Anleihebedingungen als Anlage /9.2 bei. Klarstellend festgehalten wird, dass durch den Rückkaufspreis von 90 % des NENNBETRAGS die SCHULDVERSCHREIBUNGEN samt aller damit verbundener Rechte, sohin auch das Recht auf Erhalt der bis dahin angefallenen Zinsen, abgegolten wird.

10. Zahlungen

- 10.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die EMITTENTIN an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER. Die Zahlung befreit die EMITTENTIN in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 10.2 Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN depotführende Stelle.
- 10.3 Falls ein FÄLLIGKEITSTAG für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die ANLEIHEGLÄUBIGER nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

11. Zahlstelle

- 11.1 Zahlstelle ist gemäß gesondertem Zahlstellenvertrag die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG.
- 11.2 Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG in ihrer Funktion als Zahlstelle abzurufen und eine andere österreichweit und international tätige Bank als Zahlstelle zu bestellen, sofern die neue Zahlstelle sämtliche aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die EMITTENTIN wird zu jedem Zeitpunkt eine inländische Zahlstelle unterhalten.



11.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den ANLEIHEGLÄUBIGERN begründet.

12. Steuern

12.1 Sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden („**STEUERN**“), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 12.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge („**ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE**“) derart zu leisten, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

12.2 Die EMITTENTIN ist zur Zahlung der ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE aufgrund von Steuern gemäß Punkt 12.1 nicht verpflichtet, wenn

- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entrichten sind, oder
- (ii) ein ANLEIHEGLÄUBIGER, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
- (iii) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
- (iv) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
- (v) diese nach Zahlung durch die EMITTENTIN im Rahmen des Transfers an den ANLEIHEGLÄUBIGER abgezogen oder einbehalten werden, oder
- (vi) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder



- (vii) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (viii) ihnen ein ANLEIHEGLÄUBIGER nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

12.3 Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die EMITTENTIN von Kapital oder von Zinsen dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die EMITTENTIN zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BETRÄGE gemäß Punkt 12 der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich an die EMITTENTIN mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der EMITTENTIN begründenden Umstände darlegt.
- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

13. Kündigung der Anleihe

- 13.1 Die EMITTENTIN ist berechtigt, durch Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu ihrem NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die EMITTENTIN verzichtet jedoch für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Monaten ab Beginn der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf ihr Recht, die ordentliche Kündigung auszuüben (sodass diese erstmals nach Ablauf von 18 (achtzehn) Monaten ab Beginn der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam wird).
- 13.2 Abgesehen von den in den Punkten 8, 12.3, 13.1 und 13.3 genannten Fällen ist weder die EMITTENTIN noch ein ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.



13.3 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der EMITTENTIN; ein „Kontrollwechsel“ in der EMITTENTIN liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilserwerb gleichkommen) in der Sphäre eines Gesellschafters der EMITTENTIN vor, die für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Änderungen bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchem zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafters ist (oder dieses vor Durchführung des Kontrollwechsels war), mittelbar oder unmittelbar eine wirtschaftlich oder rechtlich entscheidende Einflussmöglichkeit auf den jeweiligen Gesellschafter erlang(t)(en), jedenfalls aber dann, wenn (ein) solche(r) Dritte(r) auf Basis des § 244 UGB (unabhängig davon ob der/die Dritte(n) eine Kapitalgesellschaft ist/sind und unter Außerachtlassung des im UGB vorgesehenen Ausnahmebestimmungen von der Konsolidierungspflicht, insbesondere der §§ 245 bis 249 UGB) den jeweiligen Gesellschafter in seinen Konsolidierungskreis einzubeziehen hätte („Change of Control“);
- (ii) die EMITTENTIN oder eine TOCHTERGESELLSCHAFT mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einer Bank in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 15 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);
- (iii) die EMITTENTIN eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
- (iv) die EMITTENTIN oder – sofern dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der EMITTENTIN wesentlich verschlechtert wird - eine ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN oder einer ihrer TOCHTERGESELLSCHAFTEN eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- (v) die EMITTENTIN in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder



- (vi) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN dadurch wesentlich verschlechtert.

- 13.4 Eine Kündigung gemäß Punkt 13.3 erfolgt durch eine gegenüber der EMITTENTIN persönlich abzugebende oder im Postwege zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind.
- 13.5 In den Fällen der Punkte 13.3(v) und 13.3(vi) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 13.3(i) bis 13.3(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der EMITTENTIN Kündigungserklärungen von ANLEIHEGLÄUBIGERN hinsichtlich SCHULDVERSCHREIBUNGEN im GESAMTNENNBETRAG von zumindest 25% des GESAMTNENNBETRAGES aller ausgegebenen und ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 13.4 wirksam.
- 13.6 Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 13.3 genannten Ereignisse darstellen, einen ANLEIHEGLÄUBIGER nicht dazu, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

14. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 14.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fallen unter die Ausnahme der Prospektspflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG. Ein den Vorschriften des KMG entsprechender Prospekt wird weder erstellt, noch geprüft, noch veröffentlicht.
- 14.2 Es ist weder beabsichtigt, einen Auftrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel am Dritten Markt der Wiener Börse zu stellen, noch ist eine Einbeziehung in ein anderes multilaterales Handelssystem oder die Zulassung zu einem amtlichen Handel beabsichtigt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.



16. Bekanntmachungen

Alle die SCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der ANLEIHE gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

17.2 Erfüllungsort ist Wien.

17.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der ANLEIHE ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, zuständig.

18. International Securities Identification Number (ISIN)

AT0000A23T03

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./6.2	Zeichnungserklärung
Anlage ./9.2	Rückkaufverpflichtung

Anlage ./6.2 Zeichnungserklärung

ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

zum Erwerb der Anleihe

Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5 %-Anleihe 2019 bis 2021
ISIN: AT0000A23T03

1. Daten des Anlegers (der „ANLEGER“)

Name (Vor- und Nachname) / Firmenname Geburtsdatum /
_____ Firmenbuchnummer

Straße/Nr _____

PLZ/Ort/Land

vertreten durch:

Name _____ Geburtsdatum

Name _____ Geburtsdatum

Telefon

E-Mail _____

Fax _____

Depotbank _____ BIC _____

IBAN _____

Depotnummer _____

Ansprechpartner bei der Depotbank (Name, E-Mail und Telefonnummer):

Eine Kopie eines Lichtbildausweises des ANLEGERES ist beigelegt (bitte ankreuzen)

Der ANLEGER hat Kopien der Anleihebedingungen erhalten (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

2. Anleihezeichnungsangebot

- 2.1. Der ANLEGER stellt hiermit der Freihof Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402595 b (die „EMITTENTIN“) das bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 30.03.2019, um 24:00 Uhr, befristete, unwiderrufliche Angebot (die „ANGEBOTSFRIST“), sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, wie folgt:

Der ANLEGER zeichnet hiermit _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5 %-Anleihe 2019 bis 2021 (die „SCHULDVERSCHREIBUNGEN“), ISIN AT0000A23T03, (die „ANLEIHE“) im Nominale von je EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Gesamtbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

(der „ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG“), gem den von der EMITTENTIN erstellten Anleihebedingungen, zu denen diese Zeichnungserklärung eine Anlage bildet (die „ANLEIHEBEDINGUNGEN“) zzgl eines Agios, welches mangels abweichender Vereinbarung zwischen der EMITTENTIN und dem ANLEGER 1 % (ein Prozent) des ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAGES beträgt. Das entspricht einem Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____). Klarstellend festgehalten wird, dass die EMITTENTIN in der Vergangenheit mit bestimmten Vertragspartnern Vereinbarungen abgeschlossen hat, wonach diese nur ein reduziertes Agio leisten müssen. Ausschließlich bei ANLEGERN, die mit der EMITTENTIN in der Vergangenheit eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, kommt es durch die Reduktion des Agios auch zu einer Reduktion des vorhin genannten Gesamtbetrags.

- 2.2. Das Anleihezeichnungsangebot ist bis zum Ende der ANGBOTSFRIST gültig, sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, und kann während der ANGBOTSFRIST nicht widerrufen werden.
- 2.3. Der ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG zzgl Agio ist im Falle einer ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen, jedoch spätestens bis zum 01.04.2019, auf das Konto IBAN AT54 5800 0205 7427 4010, BIC HYPVAT2B, bei der Hypo Landesbank Vorarlberg, lautend auf Freihof Projektentwicklungs GmbH, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Der ANLEGER hat zur Kenntnis genommen, dass im Falle einer Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN der Zinslauf auf den gezeichneten und von der EMITTENTIN angenommenen Betrag mit dem 02.01.2019, oder, sofern die Zeichnung später erfolgt, mit dem jeweiligen Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden SCHULDVERSCHREIBUNG durch die

EMITTENTIN an den ANLEGER beginnt. Andernfalls ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme (inklusive (anteiligem) Agio) unverzinst an den ANLEGER zurück zu erstatten.

- 2.4. Hinweis zu Rücktrittsrechten gem Konsumentenschutzgesetz (das „**KSchG**“) und Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (das „**FernFinG**“): Ein Verbraucher, der seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gem § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 (vierzehn) Tagen erklärt werden. Nach § 3a des KSchG kann ein Verbraucher vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn Umstände, die für seine Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Ein ANLEGER kann weiters von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des FernFinG abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 (vierzehn) Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der ANLEGER die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Der Rücktritt des ANLEGER bedarf keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom ANLEGER innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die Freihof Projektentwicklungs GmbH, Thomas-Klestil-

Platz 3, 1030 Wien, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom ANLEGER allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

- 2.5. Der ANLEGER bestätigt, dass die ANLEIHEBEDINGUNGEN samt Anlagen so rechtzeitig vor der Unterschrift dieser Zeichnungserklärung zur Verfügung gestellt worden sind oder gestanden sind, dass er ausreichend Zeit hatte, die Unterlagen und Risiken auf seine individuelle Situation hin zu prüfen und/oder mit seinen Beratern (Rechts- Steuer-, Finanzberater, etc.) zu besprechen oder prüfen zu lassen. Eine Beratung durch qualifizierte Personen in jedem individuellen Fall wird von der EMITTENTIN jedenfalls empfohlen. Die Veranlagungsentscheidung wurde vom ANLEGER selbst frei von Druck, Zwang oder Zeitdruck unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und seines geplanten Anlagehorizonts getroffen. Weiters hat der ANLEGER eine Kopie dieser Zeichnungserklärung sowie eine Belehrung über Rücktrittsrechte gem Punkt 2.4 (*Hinweis zu Rücktrittsrechten gem KSchG und FernFinG*) erhalten und bestätigt, diese verstanden zu haben und die mit diesen ANLEIHEN verbundenen Risiken ausdrücklich zu kennen. Unternehmensanleihen sind eine spekulative Veranlagung (höchste Risikoklasse) für einen langfristigen Veranlagungshorizont und schließen immer auch das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN mit ein. Besonders hingewiesen wird darauf, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen der EMITTENTIN in Zusammenhang mit der ANLEIHE mit Unsicherheiten verbunden sind und keine zuverlässigen Schlüsse und Vorhersagen auf die tatsächliche künftige Entwicklung zulassen. Es wird keine Haftung für zukünftige Änderungen in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Hinsicht übernommen. Die Risiken im Zusammenhang mit der ANLEIHE, können selbst bei nur teilweiser Verwirklichung oder in Kombination mit anderen Faktoren zu einer nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der EMITTENTIN und somit auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio führen. Von einer Fremdfinanzierung der ANLEIHE wird ausdrücklich gewarnt und abgeraten.
- 2.6. Die Zeichnungserklärung (sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis) unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 2.7. Alle sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung werden vom sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt endgültig entschieden. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz

der Emittentin oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Anlage ./9.2 Rückkaufverpflichtung

RÜCKKAUFVERPFLICHTUNG

betreffend die
Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5%-Anleihe 2019 bis 2021
ISIN AT0000A23T03

1. Definitionen

Sämtlichen definierten Begriffen, die in dieser Rückkaufverpflichtung verwendet werden, kommt, soweit hierin nicht ausdrücklich anders festgehalten, die in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung zu.

2. Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmens, Rückkaufrecht des ANLEIHEGLÄUBIGERS

- 2.1. Die EMITTENTIN räumt hiermit jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.
- 2.2. Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, hat sohin das Recht, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.
- 2.3. Die Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmens erlischt mit Wirkung zum Ablauf der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

2.4. **Rückkaufspreis**

2.5. Der „**RÜCKKAUFSPREIS**“ je SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS.

3. **Wirksame Ausübung des Rückkaufsrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER**

3.1. Zur Ausübung des RÜCKKAUFRECHTS hat der ANLEIHEGLÄUBIGER eine lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte Rückkaufsmittelung in der Form von Anlage 3.1 per E-Mail an die Adresse freihof.rueckkauf@soravia.at zu übermitteln.

3.2. Der VERKÄUFER muss – neben der Rückkaufsmittelung – (i) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des Anleihegläubigers sowie (ii) einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den Rückkaufs-SCHULDVERSCHREIBUNGEN übermitteln. Dieser Eigentumsnachweis kann in Form einer SWIFT-Nachricht, die die Bestände an SCHULDVERSCHREIBUNGEN des VERKÄUFERS zeigt, durch einen von einer depotführenden Bank des VERKÄUFERS erstellten Nachweis oder in anderer angemessener Art und Weise erfolgen.

3.3. Die vom VERKÄUFER zu übermittelnde E-Mail hat somit 3 (drei) Anhänge zu enthalten: (i) die ordnungsgemäße (lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte) Rückkaufsmittelung, (ii) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie (iii) einen Eigentumsnachweis.

3.4. Das RÜCKVERKAUFSRECHT gilt erst zu dem Zeitpunkt als ausgeübt, an dem eine rechtsgültig ausgefüllte Rückkaufsmittelung des das RÜCKVERKAUFSRECHT ausübenden ANLEIHEGLÄUBIGERS (ein „**VERKÄUFER**“) bei der EMITTENTIN eingegangen ist (der „**EINGANGSZEITPUNKT**“) und zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächstfolgenden 30.06. oder 31.12. während der Laufzeit der ANLEIHE (früheres Datum ausschlaggebend, jeweils ein „**STICHTAG**“) ein Zeitraum von zumindest 60 (sechzig) Bankwerktagen liegt. (Liegen zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächsten STICHTAG weniger als 60 (sechzig) Bankwerktage, gilt das Rückverkaufsrecht am ersten Bankwerktag ausgeübt, der dem auf den EINGANGSZEITPUNKT erstfolgenden STICHTAG folgt). Der Zeitpunkt, in dem das RÜCKVERKAUFSRECHT ausgeübt gilt, wird nachfolgend als „**AUSÜBUNGSZEITPUNKT**“ bezeichnet.

3.5. Sobald der AUSÜBUNGSZEITPUNKT eingetreten ist, haben die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen und der VERKÄUFER einen Vertrag über den in der Rückkaufsmittelung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem Vertragsinhalt gem Punkt 5 abgeschlossen und sind verpflichtet, diesen gem den in Punkt 6 enthaltenen Rückkaufbedingungen abzuwickeln.

4. Unwirksame Ausübung des Rückkaufrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER

- 4.1. Klarstellend festgehalten wird, dass in allen Fällen, in denen eine unvollständige oder fehlerhafte Rückkaufsmittelung bei der EMITTENTIN eingereicht wird (dies umfasst auch Unvollständigkeiten oder Fehler in Bezug auf die lesbare Farbkopie des Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie den Eigentumsnachweis) das RÜCKVERKAUFSRECHT als nicht ausgeübt gilt und es daher nicht zum Abschluss eines Rückkaufvertrags kommt.
- 4.2. Die EMITTENTIN wird diesfalls angemessene Bemühungen vornehmen, um den ANLEIHEGLÄUBIGER zu kontaktieren und ihn über die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit zu benachrichtigen. Als angemessene Bemühung gilt die Übermittlung eines E-Mails an jene Adresse, von welcher der ANLEIHEGLÄUBIGER seine Rückkaufsmittelung versendet hat.

5. Rückkaufbedingungen

Im AUSÜBUNGSZEITPUNKT kommt ein Kaufvertrag zwischen der EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen und dem VERKÄUFER über den in der Rückkaufsmittelung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die „RÜCKKAUFSANLEIHEN“) mit folgendem Inhalt zu Stande:

5.1. Vertragsgegenstand

Der VERKÄUFER verkauft und übergibt die RÜCKKAUFSANLEIHEN an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen, die diesen Verkauf annimmt und die RÜCKKAUFSANLEIHEN übernimmt. Die Übergabe und Übernahme der RÜCKKAUFSANLEIHEN erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.2. Kaufpreis

Der Kaufpreis je RÜCKKAUFSANLEIHE entspricht dem RÜCKKAUFPREIS, sohin 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.3. Stichtag

Als Stichtag für die Übertragung der RÜCKKAUFSANLEIHEN und des Übergangs der damit verbundenen Ansprüche, Rechte und Pflichten wird der CLOSING-TAG (wie nachfolgend definiert unter Punkt 6.1) vereinbart.

5.4. Zusicherungen des VERKÄUFERS

- 5.4.1. Der VERKÄUFER erklärt gegenüber der EMITTENTIN bzw einem durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmen (im Sinne eines

unabhängigen Garantieverprechens), dass zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, die folgenden Aussagen zutreffen und richtig sind:

- (i) Der VERKÄUFER hat diese Rückkaufverpflichtung, einschließlich der hierin enthaltenen Bedingungen und der Rückkaufsmittelteilung, gelesen, verstanden und akzeptiert;
- (ii) der Rückkaufvertrag stellt (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für den VERKÄUFER eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung dar, die gegen den VERKÄUFER durchsetzbar ist;
- (iii) der VERKÄUFER ist der Eigentümer der RÜCKKAUFANLEIHEN und hat das Recht und die Befugnis zum Verkauf und zur Übertragung des vollständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den RÜCKKAUFANLEIHEN in Übereinstimmung mit der Rückkaufverpflichtung und durch den Verkauf und die Lieferung der RÜCKKAUFANLEIHEN gem den Bestimmungen der Rückkaufverpflichtung wird das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Rückkaufsanleihen auf die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen übertragen;
- (iv) die RÜCKKAUFANLEIHEN sind frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen und anderen Sicherungsrechten oder anderen Rechten Dritter,
- (v) der VERKÄUFER hat – mit Ausnahme der Ausfertigung der Rückkaufsmittelteilung und des Abschlusses des Rückkaufvertrags – keinen anderen Vertrag und keine andere Vereinbarung mit irgendeiner anderen Person in Bezug auf den Verkauf der RÜCKKAUFANLEIHEN geschlossen.

5.4.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.4.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch den VERKÄUFER hat der VERKÄUFER die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen so zu stellen, wie diese stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen durch die Verletzung der Gewährleistungen durch den VERKÄUFER erlitten hat, zu ersetzen.

5.4.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 (drei) Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN durch die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFSPREISES zulässig.

5.5. Zusicherungen der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft

gemachtes verbundenes Unternehmens

- 5.5.1. Die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen erklärt gegenüber dem VERKÄUFER (im Sinne eines unabhängigen Garantieversprechens) zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, dass der Rückkaufvertrag (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung darstellt, die gegen die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen durchsetzbar ist.
- 5.5.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.5.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen hat die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen den VERKÄUFER so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den der VERKÄUFER durch die Verletzung der Gewährleistungen durch die EMITTENTIN erlitten hat, zu ersetzen.
- 5.5.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN oder einem durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmen durch den VERKÄUFER beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFSPREISES zulässig.

6. Closing

- 6.1. Die Abwicklung eines Rückkaufs („CLOSING“) erfolgt jeweils am ersten STICHTAG, der auf den AUSÜBUNGSZEITPUNKT folgt (der „CLOSING-TAG“).
- 6.2. Die Abwicklung erfolgt durch das jeweilige Clearingsystem, in dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gehalten werden, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Bestimmungen dieses Clearingsystems. Bei CLOSING liefert der Verkäufer die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen in das unten bezeichnete Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFSPREISES an den VERKÄUFER im Wege sofort verfügbarer Mittel.
- 6.3. Jeder VERKÄUFER hat dafür zu sorgen, dass seine depotführende Bank mindestens 2 (zwei) Bankarbeitstage vor dem CLOSING Anweisungen erteilt, wonach die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen auf ein von der EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes

Unternehmen spätestens 10 (zehn) Bankwerkstage vor dem CLOSING-TAG bekannt zu gebendes Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu liefern sind.

- 6.4. Wenn diese Anweisungen nicht erteilt werden und kein CLOSING innerhalb des oben festgelegten Zeitraumes erfolgt, ist die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen – nach eigenem Ermessen – berechtigt, entweder die Lieferung der RÜCKKAUFSANLEIHEN gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu verlangen oder den Rückkauf zu annullieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1.1. Diese Rückkaufverpflichtung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- 7.1.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückkaufverpflichtung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen, die sich aus dieser Rückkaufverpflichtung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Rückkaufverpflichtung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

7.2. Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückkauf entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige VERKÄUFER.

7.3. Verzicht

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, verzichten sowohl der VERKÄUFER als auch der Käufer auf ihr Recht, diese Rückkaufverpflichtung und/oder einen nach Maßgabe dieser Rückkaufverpflichtung erfolgten Rückkauf wegen Ungültigkeit des Vertrages, Irrtum, Betrug, Wucher, Verjährung oder Änderung des Geschäftsgegenstandes oder aus sonstigem Rechtsgrund anzufechten.

7.4. Gesamte Vereinbarung

Diese Rückkaufverpflichtung enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Rückkaufverpflichtung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Auch der Verzicht auf Rechte aus dieser Rückkaufverpflichtung ist nur wirksam, wenn er schriftlich abgegeben wird.

7.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückkaufverpflichtung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, raschest möglich eine Einigung über eine derartige Ersatzbestimmung zu erzielen.

Freihof Projektentwicklungs GmbH

Anlage 3.1

Rückkaufsmitteilung

Von: ANLEGER

An: Freihof Projektentwicklungs GmbH per E-Mail an freihof.rueckkauf@soravia.at

[DATUM]

Rückkaufsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, [NAME, GEBURTSDATUM, ADRESSE] bin verfügungsberechtigter Eigentümer von _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der Freihof Projektentwicklungs GmbH | 5,5%-Anleihe 2019 bis 2021 (die „SCHULDVERSCHREIBUNGEN“), im Nominale von je EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) je Schuldverschreibung.

Ich übe hiermit mein Recht aus, von Ihnen schriftlich zu verlangen, dass Sie oder ein von Ihnen namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen meine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (zur Gänze oder zu Teilen wie nachfolgend festgehalten) zu den in der Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu den in der Rückverkaufsverpflichtung genannten Bedingungen zurückkaufen.

Ich übe dieses Recht in Bezug auf _____ (in Worten: _____) Stücke meiner SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Nominale von je EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Ausgabekurs-Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____), und sohin zu einem Rückkaufpreis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des Nennbetrags, das sind EUR _____ (in Worten: Euro _____), aus.

Gemeinsam mit dieser Rückkaufsmitteilung übermittle ich

- eine lesbare Farbkopie meines Lichtbildausweises
- einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den Rückkauf-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Freundliche Grüße

[eigenhändige Unterschrift]